

Verfahrensbedingungen

Maßnahme: Generalplanung Neubau Bezirksverwaltung Wuppertal
Vergabenummer: 2026-0122

Die folgenden Beteiligungsbedingungen sind bei der Beteiligung an einem Vergabeverfahren bindend und von den Unternehmen zu beachten.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler oder Formulierungen, die im Widerspruch zu vergaberechtlichen Bestimmungen stehen, hat das Unternehmen die Vergabestelle ausschließlich über die Vergabeplattform über den Button „Kommunikation“ im Menü bis zu dem in der Bewerbungs-/Angebotsaufforderung benannten Termin hinzuweisen.

2. Anforderungen an den Teilnahmeantrag/das Angebot

- 2.1 Der Teilnahmeantrag/das Angebot muss in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abgefasst, von dem/den Unternehmen vollständig ausgefüllt sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben oder Erklärungen enthalten. Die Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 2.2 Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 2.3 Etwaige Änderungen der von Bewerber/Bieter vorgenommener Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 2.4 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können diese dem Teilnahmeantrag/Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.
- 2.5 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 2.6 Alle Preise sind in EURO, gerundet auf höchstens zwei Nachkommastellen, anzugeben. Die Preise sind in netto, ohne Umsatzsteuer, anzugeben.
- 2.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Preise auf verschiedene Preise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.8 Der Bieter hat auf Verlangen des Auftraggebers die Kalkulation sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von dem Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

3. Bewerber-/Bietergemeinschaft

- 3.1 Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft: Dem Teilnahmeantrag/Angebot einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ist eine Erklärung beizulegen, in der sämtliche Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft einem bevollmächtigten Vertreter der Bewerber-/Bietergemeinschaft Vertretungsmacht im Rahmen dieses Vergabeverfahrens einräumen, insbesondere hinsichtlich der rechtsverbindlichen Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie der Vornahme von Verfahrenshandlungen. Die vorgeschriebene Erklärung ist rechtsverbindlich von vertretungsbefugten Personen jedes Mitgliedes der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu unterzeichnen und für die Bewerber-/Bietergemeinschaft einfach im Original mit dem Teilnahmeantrag/Angebot einzureichen; mit dem Angebot einer Bewerber-/Bietergemeinschaft ist eine gemeinsame Erklärung abzugeben, dass alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft für die Vertragserfüllung und etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch haften. Weiterhin haben sämtliche Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft im Rahmen der Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft darzulegen, dass die Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft keinen Verstoß gegen § 1 GWB darstellt. Darüber hinaus ist von den Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu erklären, inwiefern für das jeweilige beteiligte Unternehmen wirtschaftlich zweckmäßige und kaufmännische Gründe vorliegen, sich nicht allein um die Auftragsvergabe zu bewerben.
- 3.2 Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften sind die Eignungsangaben von jedem Bewerber-/Bietergemeinschaftspartner gesondert auszufüllen. Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen muss für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft individuell nachgewiesen werden. Für die übrigen Eignungskriterien kommt es auf die Bewerbergemeinschaft insgesamt an, der Auftraggeber wertet also diese Angaben kumulativ. Die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit vorzulegenden Referenzen sind bei Vorliegen einer Bewerbergemeinschaft von demjenigen Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen, das im Auftragsfall innerhalb der Bewerbergemeinschaft die vergleichbaren Leistungen ausführen wird.

4. Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

- 4.1. Ein Bewerber/Bieter kann sich zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder Fachkunde der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen („Eignungsleihe“). In diesem Fall hat der Bewerber diese anderen Unternehmen (Unterauftragnehmer) in seinem Teilnahmeantrag zu benennen. Ferner wird ein entsprechendes Formular „Verpflichtungserklärung“ zur Verfügung gestellt, das von den Unternehmen möglichst genutzt werden soll. Damit sind Erklärungen der benannten Unterauftragnehmer einzureichen, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber im Falle der Zuschlagserteilung auf sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zugreifen kann. Zudem sind die dort bezeichneten Unterlagen für diese Unterauftragnehmer in dem Umfang vorzulegen, in dem sich der Bewerber auf die Fähigkeiten der Unterauftragnehmer zum Nachweis der Leistungsfähigkeit oder Fachkunde beruft. Eignungsangaben von Unterauftragnehmern werden nur dann berücksichtigt, wenn eine Erklärung des

Unterauftragnehmers vorliegt, wonach dieser bereit ist, Leistungen, auf die sich die Eignungsangaben beziehen, für dieses Projekt zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein anderes Unternehmen im Sinne der Eignungsleihe nicht nur ein selbstständiges, von dem Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft rechtlich verschiedenes Unternehmen sein kann, sondern hierunter auch ein (konzern-) verbundenes Unternehmen (Mutter- / Tochter- / Schwestergesellschaft etc.) zu verstehen ist.

4.2. Beabsichtigen Bieter wesentliche Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer zu erbringen, haben sie die Unterauftragnehmer und die hiervon betroffenen Auftrags- / Leistungsanteile im Angebot anzugeben. Beabsichtigen die nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter wesentliche Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer zu erbringen – ohne sich zugleich auf deren Leistungsfähigkeit und / oder Fachkunde zu berufen –, haben sie die Unterauftragnehmer und die hiervon betroffenen Auftrags- / Leistungsanteile ebenfalls im Angebot (nicht im Teilnahmeantrag) anzugeben. Zum Nachweis, dass dem Bieter die erforderlichen Kapazitäten des Unterauftragnehmers zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorzulegen.

5. Prüfung von Teilnahmeanträgen

Bei den geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweisen handelt es sich grundsätzlich nicht um Mindestanforderungen. Zwingende Angaben, d. h. Angaben und Erklärungen, die zwingend bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorzulegen sind, sind als „Mindestanforderung“ gekennzeichnet. Die Nichtvorlage, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Vorlage oder die Vorlage von Angaben, die inhaltliche Defizite aufweisen hinsichtlich der als „Mindestanforderung“ gekennzeichneten Angaben führt ggf. nach erfolgloser Nachforderung zum Ausschluss. Inhaltliche Defizite der vorgelegten Nachweise und Erklärungen führen nicht zwingend zum Ausschluss des Teilnahmeantrages, sondern werden im Rahmen der grundsätzlichen Eignungsfeststellung berücksichtigt. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Eignung wegen inhaltlicher Defizite der vorgelegten Nachweise und Erklärungen, Teilnahmeanträge nicht zu berücksichtigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Bedenken hinsichtlich der Eignung des Bewerbers die Vorlage von Originalen oder weiteren Unterlagen zu verlangen. Verzichtet der Auftraggeber auf das Nachfordern von Nachweisen und Erklärungen, können unvollständige Teilnahmeanträge ggf. ausgeschlossen werden. Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bewerber/Bewerbergemeinschaften in einem dreistufigen Verfahren:

- 1. Stufe: Prüfung auf Vorliegen des Teilnahmeantrages und der abgeforderten Nachweise und Erklärungen
- 2. Stufe: Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß/entsprechend den §§ 123 ff. GWB sowie Einhaltung der Mindestanforderungen
- 3. Stufe: Prüfung der wirtschaftlichen, finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

6. Prüfung von Angeboten

6.1. Die eingegangenen Angebote werden zunächst daraufhin geprüft, ob sie die formellen Anforderungen erfüllen. Dabei wird insbesondere geprüft:

- die form- und fristgerechte Einreichung des Angebotes,
- vollständiges Vorliegen der geforderten Unterlagen und Angaben

- die Einhaltung der vorgegebenen Formalien des Angebotes, vollständige Ausfüllung der vorbereiteten Angebotsunterlage, Eindeutigkeit der Eintragungen, keine Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen
- Angabe der erforderlichen Angebotspreise
- Vorliegen von Nebenangeboten

6.2. Sofern kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb stattgefunden hat, wird der Auftraggeber die Biitereignung wie folgt prüfen:

Bei den geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweisen handelt es sich grundsätzlich nicht um Mindestanforderungen. Zwingende Angaben, d. h. Angaben und Erklärungen, die zwingend bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorzulegen sind, sind als „Mindestanforderung“ gekennzeichnet. Die Nichtvorlage, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Vorlage oder die Vorlage von Angaben, die inhaltliche Defizite aufweisen hinsichtlich der als „Mindestanforderung“ gekennzeichneten Angaben führt ggf. nach erfolgloser Nachforderung zum Ausschluss. Inhaltliche Defizite der vorgelegten Nachweise und Erklärungen führen nicht zwingend zum Ausschluss des Angebots, sondern werden im Rahmen der grundsätzlichen Eignungsfeststellung berücksichtigt. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Eignung wegen inhaltlicher Defizite der vorgelegten Nachweise und Erklärungen, Angebote nicht zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Bedenken hinsichtlich der Eignung des Bieters die Vorlage von Originalen oder weiteren Unterlagen zu verlangen.

Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter/Bietergemeinschaften in einem zweistufigen Verfahren.

- 1. Stufe: Prüfung auf Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den §§ 123 ff. GWB sowie Einhaltung der Mindestanforderungen
- 2. Stufe: Prüfung der wirtschaftlichen, finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

6.3. Des Weiteren wird der Auftraggeber die Angemessenheit der Angebote prüfen und die Angebote entsprechend der Wertungskriterien auswerten.

7. Umgang mit den Daten des Bewerbers/Bieters

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Bewerber/Bieter mit Abgabe des Angebotes damit einverstanden erklärt, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können. Der Bewerber/Bieter hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter entsprechend informiert sind und – soweit erforderlich – deren Zustimmung zur Weitergabe der betreffenden personenbezogenen Daten vorliegt.

8. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

9. Sonstiges

9.1. Die weibliche/divers Form ist der männlichen Form in dieser Ausschreibung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

9.2. Für die Bearbeitung der Bewerbungen und Angebote sowie für die Beteiligung am Vergabeverfahren wird keine Vergütung/Entschädigung gewährt.

10. Rechtsbehelfsbelehrung für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte

"§ 134 GWB Informations- und Wartepflicht:

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informations- und Wartepflicht entfällt in Fällen, in denen

1. das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist oder

2. eine Leistung bei der Nutzung einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben werden soll.

Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 GWB Unwirksamkeit:

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags einschließlich einer Zusammenfassung der einschlägigen Gründe entsprechend § 134 Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30

Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern in der Bekanntmachung die Angaben entsprechend Absatz 3 Satz 2 enthalten sind. Nach Ablauf der Fristen in den Sätzen 1 und 2 ist ein Antrag nach § 160, mit welchem die Feststellung der Unwirksamkeit nach Absatz 1 begehrt wird, unstatthaft.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann ein Vertrag als nicht von Anfang an unwirksam erachtet werden, wenn nach Prüfung aller maßgeblichen Gesichtspunkte zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies ausnahmsweise rechtfertigen. In diesem Fall hat die Vergabekammer oder das Beschwerdegericht eine Geldsanktion gegen den Auftraggeber zu verhängen oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags auszusprechen. Derartige alternative Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

§ 160 GWB Einleitung, Antrag:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Ein Unternehmen ist nicht antragsbefugt, soweit es sich auf die Unwirksamkeit einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes beruft, wenn die Unwirksamkeit dieser Rechtsverordnung nicht durch rechtskräftigen Beschluss nach § 98 Absatz 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes festgestellt ist. Das Unternehmen hat darzulegen, dass ihm durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

- 250 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht
251 abhelfen zu wollen, vergangen sind,
252 5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2
253 vorliegt.
254 Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135
255 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt."
-